

Kontrollhandbuch Sömmerungsbeiträge

Version 1.0



ENTWICKLUNG DER LANDWIRTSCHAFT UND DES LÄNDLICHEN RAUMS
DÉVELOPPEMENT DE L'AGRICULTURE ET DE L'ESPACE RURAL
SVILUPPO DELL'AGRICOLTURA E DELLE AREE RURALI
DEVELOPING AGRICULTURE AND RURAL AREAS

KIP Koordination Richtlinien Tessin und
Deutschschweiz für den ökologischen
Leistungsnachweis (ÖLN)

austauschen | verstehen | weiterkommen

Impressum

Herausgeberin KIP Koordinationsgruppe Integrierte Produktion Deutschschweiz, Tessin
c/o AGRIDEA
Eschikon 28 • CH-8315 Lindau
T +41 (0)52 354 97 00 • F +41 (0)52 354 97 97
kontakt@agridea.ch • www.agridea.ch

Mitarbeit Michael Burkard, LKGR • Stephan Furrer, Qualinova AG • Katharina
Lemke, KuL/Carea • Heiri Niederberger, Kanton SZ • Maria Matasci,
Kanton TI

Titelbild AGRIDEA

Redaktion Martina Rösch, AGRIDEA

© AGRIDEA, Mai 2023

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist es verboten,
diese Broschüre oder Teile daraus zu fotokopieren oder auf andere Art zu
vervielfältigen.

Sämtliche Angaben in dieser Publikation erfolgen ohne Gewähr.
Massgebend ist einzig die entsprechende Gesetzgebung.

Kontrollhandbuch Sömmerungsbeiträge

Inhalt

1	Grundlagen.....	3
2	Die Kontrolle.....	3
2.1	Kontrollunterlagen.....	3
2.1.1	Kontrollauftrag.....	3
2.1.2	Kontrollbericht.....	4
2.1.3	Kontrollergebnis.....	4
2.2	Kontrollablauf.....	4
2.3	Kontrollpunkte Sömmerungsbeiträge.....	4
2.3.1	Angaben.....	4
2.3.2	Dokumente und Aufzeichnungen.....	5
2.3.3	Bewirtschaftungsanforderungen allgemein.....	8
2.3.4	Bewirtschaftungsanforderungen für Schafweiden mit ständiger Behirtung.....	16
2.3.5	Bewirtschaftungsanforderungen für Schafweiden mit Umtriebsweide.....	18
2.4	Einhaltung Tierschutzgesetzgebung.....	20
2.5	Einhaltung Gewässerschutzgesetzgebung.....	20
2.6	Weitere landwirtschaftsrelevante gesetzliche Vorschriften.....	20
3	Kürzungen der Direktzahlungen.....	20

1 Grundlagen

Die Anforderungen der Direktzahlungsverordnung (DZV; SR 910.13), Stand Januar 2023 (siehe www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Rechtliche Grundlagen) bilden die Grundlage für die Kontrolle der Sömmerungsbeiträge. Die Kontrolle der Biodiversitätsbeiträge für artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet ist nicht Gegenstand dieses Kontrollhandbuchs.

Kantonale Besonderheiten können bei Bedarf in diesem Kontrollhandbuch ergänzt werden. Diese sind kenntlich zu machen.

2 Die Kontrolle

2.1 Kontrollunterlagen

Die Kontrollunterlagen bestehen aus den Betriebsdaten und einem Plan des Perimeters des Sömmerungsbetriebes. Der Kontrollauftrag und die Kontrollpunkte werden dem Kontrolleur elektronisch zur Verfügung gestellt.

2.1.1 Kontrollauftrag

Der «Kontrollauftrag Sömmerungskontrolle» wird vom Auftraggeber geliefert. Darauf sind allfällige Bemerkungen und Hinweise enthalten, welche für die Kontrollen zu beachten sind. Bemerkungen können auch auf einem Beiblatt notiert sein.

2.1.2 Kontrollbericht

Kontrolliert wird mit den Kontrollpunkten aus Acontrol, Stand 2023.

2.1.3 Kontrollergebnis

Im Kontroll-Tool wird die mögliche Signatur pro Kontrollpunkt erfasst. Jeder Kontrollpunkt ist auszufüllen.

Es gibt folgende mögliche Resultate:

- Erfüllt
- Mangel
- Nicht kontrolliert
- Nicht anwendbar

2.2 Kontrollablauf

Folgender Kontrollablauf ist, wenn immer möglich, einzuhalten:

Anmeldung der Kontrolle erfolgt telefonisch oder schriftlich. Dem Sömmerungsbetreiber ist mitzuteilen, welche Dokumente und Aufzeichnungen anlässlich der Kontrolle vorzulegen sind. Unangemeldete Kontrollen sind möglich, jedoch nur gemäss Kontrollauftrag des Auftraggebers. Terminverschiebungen, verursacht durch den Betriebsleiter, sind nur im absoluten Notfall zu dulden!

- Begrüssung
- Besprechung des Kontrollablaufes
- Dokumente und Aufzeichnungen zu sich nehmen (inkl. Bewirtschaftungsplan)
- Alprundgang (Gebäude, Lagerräume, Ställe, Anlagen)
- Weiderundgang
- Kontrolle der Dokumente und Aufzeichnungen (Quervergleiche)
- Ausfüllen der Kontrollpunkte Sömmerung im Kontroll-Tool
- Ausfüllen weiterer Kontrollpunkte gemäss Auftrag (z. B. Primärproduktion, BAIV u. ä.)
- Zusammenfassung und Besprechung der Kontrolle, insbesondere der Mängel, falls vorhanden.
- Möglichkeit zur Stellungnahme und Rechtsmittel erläutern
- Kontrollbericht abschliessen
- Verabschiedung

Bei der Besichtigung und im Gespräch mit dem Bewirtschafter sollen möglichst viele Informationen über den Betrieb gesammelt werden. Diese Informationen sind für die Kontrolle der Dokumente massgebend. Während den Rundgängen werden mit Vorteil die Aussagen der Bewirtschafter notiert. Bei Bedarf soll der Sachverhalt, insbesondere allfällige Mängel, fotografisch festgehalten werden.

2.3 Kontrollpunkte Sömmerungsbeiträge

Im Folgenden sind die **Kontrollpunkte gemäss Acontrol** aufgeführt.

2.3.1 Angaben

Tierbestand, Rindvieh und Equiden

Den Tierbestand Rindvieh und Equiden mittels Stichproben (z. B. Ohrmarkennummern beim Rindvieh notieren) und anhand der Begleitdokumente, Kopien der Pässe und TVD-Listen überprüfen. Wenn möglich können die Tiere auch gezählt werden.

Situation	Resultat	Bemerkungen
Rindvieh und Equiden: Die Meldungen bei der TVD stimmen mit dem vorgefundenen Bestand auf dem Betrieb am Tag der Kontrolle überein.	Erfüllt	
Rindvieh und Equiden: Die Meldungen bei der TVD stimmen nicht mit dem vorgefundenen Bestand auf dem Betrieb am Tag der Kontrolle überein.	Mangel	Ohrmarken bzw. Identifikations- oder Chipnummer (Pferde) der fehlerhaften Tiere notieren und Anzahl Tiere notieren.

Tierbestand andere Tiere

Am Kontrolltag die Anzahl Tiere ermitteln. Unter Bemerkungen den Tierbestand der anderen Tiere eintragen. Als Hilfsmittel können TVD-Dokumente und alpeigene Verzeichnisse (Tierliste) verwendet werden. Wenn möglich, können die Tiere auch gezählt werden.

Situation	Resultat	Bemerkungen
Die deklarierte Anzahl Tiere je Kategorie stimmt mit den gezählten Tieren überein.	Nicht kontrolliert	Anzahl Tiere pro Tierkategorie (Schafe, Ziegen, Schweine) eintragen.

Die Kontrolle erfolgt im Büro aufgrund des Gesuchs für Sömmerungsbeiträge.

Flächen

Eine effektive Kontrolle der Flächenangaben findet nicht statt. Dieser Kontrollpunkt ist deshalb mit «nicht kontrolliert» zu quittieren.

Situation	Resultat	Bemerkungen
Gesamtfläche und Nettoweidefläche stimmen mit der effektiven Fläche überein.	Nicht kontrolliert	

Weidedauer (Alpauffahrtsdatum)

Das Alpauffahrtsdatum ist aus den Dokumenten (z. B. Begleitdokumente) festzustellen und im Kontrollpunkt unter Bemerkungen zu notieren.

- **Rindvieh und Equiden:** Tag, an welchem die ersten Tiere auf die Alp gekommen sind (z. B. Begleitdokumente)
- **Andere Tiere** (Schafe, Ziegen, Schweine): Datum gemäss Angaben Bewirtschafter bzw. Begleitdokumente.

Ob das Alpauffahrtsdatum korrekt ist oder nicht, kann nur zusammen mit dem Beitragsgesuch festgestellt werden. Die Weidedauer (das Alpauffahrtsdatum) wird anhand des Beitragsgesuches auf der Geschäftsstelle überprüft.

Situation	Resultat	Bemerkungen
Alpauffahrtsdatum stimmt mit Angaben auf Begleitdokument überein.	Nicht kontrolliert	Alpauffahrtsdatum eintragen.
Auf der Kontrolle werden falsche Angaben in Bezug auf die Weidedauer (Alpauffahrtsdatum) festgestellt.	Mangel	Effektives Alpauffahrtsdatum eintragen und Differenz notieren.

2.3.2 Dokumente und Aufzeichnungen

Sämtliche Dokumente und Aufzeichnungen sind zu stempeln und zu visieren (Kontrolldatum und Visum).

Journal Düngierzufuhr, falls Dünger zugeführt wird

Falls Dünger zugeführt wird, ist für jede Düngierzufuhr der Zeitpunkt der Zufuhr, sowie Art, Menge und Herkunft in einem Journal festzuhalten.

Damit Düngerezufuhren möglich sind, braucht es eine Bewilligung der kantonalen Vollzugsstelle. Mit der Bewilligung für die Düngierzufuhr ist eine Planskizze zu erstellen. Diese hat die Weideeinteilung sowie die Verteilung der zugeführten Dünger aufzuzeigen.

Der Kontrollpunkt ist nicht erfüllt, wenn Dünger zugeführt aber kein Journal geführt wird oder das Journal unvollständig ist. Zudem ist der Punkt nicht erfüllt, wenn der Betrieb eine Bewilligung für die Düngierzufuhr besitzt, diese aber nicht vorweisen kann. Unter Bemerkungen muss vermerkt werden, ob das Dokument fehlt oder unvollständig ist.

Das Journal ist unvollständig, wenn nicht alle Düngerezufuhren bis 7 Tage vor der Kontrolle aufgeführt sind.

Situation	Resultat	Bemerkungen
Düngerezufuhren sind vollständig im Journal nachgeführt.	Erfüllt	
Journal für Düngerezufuhren fehlt.	Mangel	Düngerjournal fehlt.
Journal für Düngerezufuhren nicht bis 7 Tage vor der Kontrolle nachgeführt.	Mangel	Düngerjournal ist unvollständig.
Betrieb hat eine Bewilligung für die Zufuhr von Dünger. Das Dokument kann aber nicht vorgewiesen werden.	Mangel	Bewilligung für Düngierzufuhr fehlt.
Der Betrieb führt keine Dünger zu.	Nicht anwendbar	

Journal Futterzufuhr, falls Futter (Dürrfutter, Silage, Kraftfutter) zugeführt wird

Falls Futter (Dürrfutter, Silage, Kraftfutter) zugeführt wird, sind für jede Futterzufuhr der Zeitpunkt der Zufuhr sowie die Art, Menge und Herkunft des Futters in einem Journal festzuhalten.

Der Kontrollpunkt ist nicht erfüllt, wenn Futter zugeführt, aber kein Journal geführt wird oder das Journal unvollständig ist. Unter Bemerkungen muss vermerkt werden, ob das Dokument fehlt oder unvollständig ist.

Das Journal ist unvollständig, wenn nicht alle Futterzufuhren bis 7 Tage vor der Kontrolle aufgeführt sind.

Situation	Resultat	Bemerkungen
Futterzufuhren sind vollständig im Journal nachgeführt.	Erfüllt	
Journal für Futterzufuhren fehlt.	Mangel	Futterjournal fehlt.
Journal für Futterzufuhren nicht bis 7 Tage vor der Kontrolle nachgeführt.	Mangel	Futterjournal ist unvollständig.
Der Betrieb führt keine Futtermittel zu.	Nicht anwendbar	

Plan der Flächen

Beweidbare Flächen und Flächen, die nicht beweidet werden dürfen, sind auf einer Karte eingetragen. Zu jedem Kontrollauftrag liegt eine Karte mit den Flächen der Alp bzw. der Gemeinschaftsweide bei.

Falls auf der Fläche des Sömmerungsbetriebes **Naturschutzflächen ausgeschieden** sind, müssen diese ebenfalls im Plan eingezeichnet sein. Wenn der Plan fehlt oder der Plan unvollständig ist (einzelne Flächen fehlen, keine Flächenangaben), so ist dies unter Bemerkungen zu vermerken. Der Plan muss dem Kontrollpersonal das Auffinden der Flächen ermöglichen.

Plan mit Bewirtschafter aktualisieren und in jedem Fall stempeln. Die BFF-QII-Flächen sind nicht einzuzeichnen.

Situation	Resultat	Bemerkungen
Plan vorhanden, brauchbar und vollständig	Erfüllt	
Plan unvollständig (Flächen fehlen, keine Flächenangaben)	Mangel	Plan ist unvollständig.
Das Resultat «nicht anwendbar» nie verwenden.	Nicht anwendbar	

Bewirtschaftungsplan, falls erstellt

Ein Bewirtschaftungsplan wird für die Erhöhung des Normalbesatzes oder bei ökologischen Schäden verlangt.

Im **Kontrollauftrag** ist notiert, ob der Sömmerungsbetrieb einen Bewirtschaftungsplan hat oder nicht. Der Plan ist für die Kontrolle der Weideführung, der Düngung und des Pflanzenschutzes notwendig.

Wenn der Betrieb gemäss Adressteil einen Bewirtschaftungsplan hat, so muss dieser an der Kontrolle vorgelegt werden.

Situation	Resultat	Bemerkungen
Bewirtschaftungsplan vorhanden	Erfüllt	
Bewirtschaftungsplan fehlt	Mangel	Bewirtschaftungsplan fehlt
Gemäss Adressteil und Kontrollauftrag ist kein Bewirtschaftungsplan vorhanden.	Nicht anwendbar	

Begleitdokumente und Tierverzeichnisse (TVD)

Mangel, wenn Begleitdokumente zum Tierverkehr fehlen, das Tierverzeichnis fehlt oder unvollständig ist oder die Kopien der Pässe der Equiden fehlen. Dies ist anhand von Stichproben zu überprüfen. Unter Bemerkungen ist zu beschreiben, was genau fehlt oder unvollständig ist.

Achtung: Für die Equiden braucht es keine Begleitdokumente und kein Tierverzeichnis, sondern nur die Kopien der Pässe.

Situation	Resultat	Bemerkungen
Begleitdokumente und/oder Tierverzeichnis und/oder Kopien der Pässe vorhanden	Erfüllt	
Begleitdokumente und/oder Tierverzeichnis und/oder Kopien der Pässe fehlen	Mangel	Begleitdokument und/oder Tierverzeichnis und/oder Kopien Pässe fehlen
Begleitdokumente und/oder Tierverzeichnis und/oder Kopien der Pässe sind unvollständig	Mangel	Begleitdokumente und/oder Tierverzeichnis und/oder Kopien Pässe unvollständig
Das Resultat «nicht anwendbar» nie verwenden	Nicht anwendbar	

Aufzeichnungen gemäss Bewirtschaftungsplan, falls verlangt

Die Kontrollstelle kontrolliert diesen Punkt nicht, da die Datengrundlage (Bewirtschaftungspläne) nicht verfügbar ist und die Bewirtschafter zu wenig über die Auflagen im Zusammenhang mit dem Bewirtschaftungsplan sensibilisiert sind.

Situation	Resultat	Bemerkungen
Bewirtschaftungsplan vorhanden, Aufzeichnungen gemäss Bewirtschaftungsplan nicht kontrolliert	Nicht kontrolliert	
Kein Bewirtschaftungsplan vorhanden	Nicht anwendbar	

Aufzeichnungen gemäss kantonalen Auflagen, falls verlangt

Der Kontrollstelle kontrolliert diesen Kontrollpunkt nicht, da solche Auflagen bis heute den Sömmerungsbetrieben nicht auferlegt wurden.

Situation	Resultat	Bemerkungen
Auflagen gemäss kantonalen Auflagen nicht kontrollieren.	Nicht kontrolliert	

Weidejournal und Weideplan, falls Schafe bei ständiger Behirtung oder auf Umtriebsweiden

Wer den Besitz für Herden mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden geltend macht, muss ein **Weidejournal** führen (siehe Kontrollauftrag). Wenn das Formular fehlt, unter Bemerkungen «Weidejournal fehlt» eintragen.

Das Weidejournal muss mindestens 7 Tage vor dem Kontrolldatum aktualisiert sein. Unter Bemerkungen «Weidejournal nicht aktuell» und letzte Eintragung vermerken und ein Foto des Weidejournals machen. Die Bezeichnung der Weiden/Koppeln muss mit dem Weideplan übereinstimmen.

Für übrige Weiden ist ein **Kontrolljournal** zu führen, welches mindestens 7 Tage vor dem Kontrolldatum aktualisiert sein muss. Das Kontrolljournal dient als Nachweis der wöchentlichen Tierkontrolle.

Im **Weideplan** müssen bei Umtriebsweiden und bei ständiger Behirtung die verschiedenen Koppeln eingezeichnet sein. Der Weideplan muss für die Kontrollperson nachvollziehbar sein.

Situation	Resultat	Bemerkungen
Weidejournal wird für Schafweiden geführt und ist aktualisiert.	Erfüllt	
Weidejournal für Schafweiden fehlt oder nicht aktualisiert.	Mangel	Weidejournal fehlt oder Weidejournal nicht aktuell. Letzte Eintragung aus dem Weidejournal notieren und fotografieren.
Kontrolljournal für übrige Weiden fehlt oder nicht aktualisiert.	Mangel	Kontrolljournal fehlt oder Kontrolljournal nicht aktuell. Letzte Eintragung aus dem Kontrolljournal notieren und fotografieren.
Weideplan für Schafweiden vorhanden und verständlich.	Erfüllt	
Weideplan für Schafweiden fehlt.	Mangel	Weideplan fehlt.
Betrieb sömmert keine Schafe.	Nicht anwendbar	

2.3.3 Bewirtschaftungsanforderungen allgemein**Sachgerechte und umweltschonende Bewirtschaftung**

Eine sachgerechte und umweltschonende Bewirtschaftung umfasst vielfältige Aspekte. Zum Beispiel gehört dazu das Verhindern einer weidebedingten Erosion durch geeignete Massnahmen (Auszäunung, Reduktion Bestossung, Weideführung). Eine Vollzugshilfe ist das Merkblatt «Bodenerosion im Sömmerungsgebiet.»¹ Der Einsatz eines Steinbrechers wird als nicht umweltschonend betrachtet.

Wenn Erosionsspuren festgestellt werden, ist zu prüfen, ob es sich um natürliche Erosionsereignisse handelt oder nicht. Wenn es sich um weidebedingte Erosion handelt, so ist der Kontrollpunkt auf «Mangel» zu stellen. In diesem Falle unter Bemerkungen den Sachverhalt genau beschreiben.

¹ Merkblatt «Bodenerosion im Sömmerungsgebiet», Bezug bei AGRIDEA Lindau, Tel. 052 354 97 00, kontakt@agridea.ch, www.agridea.ch

Bei Unsicherheit, ob die Erosionserscheinungen weidebedingt sind oder nicht, soll der Kontrollpunkt als «Mangel» festgehalten werden und der Sachverhalt unter «Bemerkungen» genau beschrieben und mit Fotos dokumentiert werden.

Situation	Resultat	Bemerkungen
Keine weidebedingte Erosion festgestellt. Betrieb unternimmt die notwendigen Massnahmen, um weidebedingte Erosionen zu verhindern.	Erfüllt	
Weidebedingte Erosion vorhanden	Mangel	Situation beschreiben und betroffene Fläche auf Plan einzeichnen.
Unsicherheit, ob Erosion weidebedingt oder natürlich ist	Mangel	Situation beschreiben und betroffene Fläche auf Plan einzeichnen.
Es wird ein Steinbrecher eingesetzt.	Mangel	
Das Resultat «nicht anwendbar» nie verwenden.	Nicht anwendbar	

Gebäude, Anlagen, Zufahrten

Gebäude, Anlagen und Zufahrten befinden sich in einem ordnungsgemässen Zustand. Zu den Anlagen gehören auch Wasserversorgung und Zäune. Der Zustand ist, wenn immer möglich, unter «Bemerkungen» zu beschreiben.

Situation	Resultat	Bemerkungen
Der Zustand der Alpgebäude, Anlagen und Zufahrten ist in Ordnung.	Erfüllt	Zustand beschreiben.
Nicht ordnungsgemässer Unterhalt von Alpgebäuden, Anlagen, Zufahrten usw.	Mangel	Mangel notieren.
Das Resultat «nicht anwendbar» nie verwenden. Ein Sömmerungsbetrieb, auch eine Gemeinschaftsweide, hat immer in irgendeiner Form Anlagen.	Nicht anwendbar	

Haltung der Sömmerungstiere

Die Sömmerungstiere müssen überwacht werden. Die Tiere müssen mindestens einmal pro Woche kontrolliert werden.

Wenn festgestellt wird, dass diese Auflage nicht eingehalten wird, so ist so schnell wie möglich die Kontrollstelle telefonisch zu benachrichtigen und der Kontrollpunkt auf dem Kontrollbericht als «Mangel» zu vermerken. Unter Bemerkungen ist der Sachverhalt möglichst genau zu schildern.

Auf Schafalpen kann für die Beurteilung dieses Kontrollpunktes das Weidejournal/Kontrolljournal herangezogen werden.

Situation	Resultat	Bemerkungen
Die Tiere werden mindestens einmal pro Woche kontrolliert.	Erfüllt	
Die Tiere werden nicht mindestens einmal pro Woche kontrolliert.	Mangel	Situation genau beschreiben und Kontrollstelle möglichst rasch telefonisch informieren.
Das Resultat «nicht anwendbar» nie verwenden.	Nicht anwendbar	

Verbuschung, Vergandung

Es ist zu prüfen, ob Zeichen der Vergandung und/oder der Verbuschung im Bereich der beweidbaren Flächen auftreten. Wenn ja, ist zu prüfen, ob der Sömmerungsbetrieb etwas gegen die Vergandung und/oder Verbuschung unternimmt.

Falls Verbuschung vorhanden ist, soll die Situation vor Ort beurteilt und die Verhältnisse dokumentiert werden. Ein Hilfsmittel dazu ist der Leitfaden «Verbuschung und Problempflanzen im Sömmerungsgebiet»².

Hinweis: Eine allfällige Folgekontrolle der beanstandeten Teilfläche(n) wird durch den Auftraggeber im Zeitraum von zwei bis vier Jahren festgelegt.

Situation	Resultat	Bemerkungen
Keine Vergandung und/oder Verbuschung vorhanden.	Erfüllt	
Betrieb unternimmt die notwendigen Massnahmen, um die Vergandung und/oder Verbuschung zu verhindern.	Erfüllt	Massnahmen des Betriebes notieren.
Zeichen von Vergandung und/oder Verbuschung sind vorhanden, Betrieb hat noch nichts oder zu wenig dagegen unternommen.	Mangel	Situation beschreiben.
Das Resultat «nicht anwendbar» nie verwenden.	Nicht anwendbar	

Schutz der Flächen, die nicht beweidet werden dürfen

Folgende Flächen dürfen nicht beweidet werden:

- Wälder, ausgenommen traditionell beweidete Waldformen, wie die Waldweiden oder wenig steile Lärchenwälder in den inneralpinen Regionen, die keine Schutzfunktionen erfüllen und nicht erosionsgefährdet sind.
- Flächen mit empfindlichen Pflanzenbeständen und Pioniervegetation auf halboffenen Böden
- steile, felsige Gebiete, in denen sich die Vegetation zwischen den Felsen verliert
- Schutthalden und junge Moränen
- Flächen, auf denen durch Beweidung die Erosionsgefahr offensichtlich verstärkt wird
- mit einem Weideverbot belegte Naturschutzflächen
- Flächen ausserhalb des Perimeters der Alp

Zu prüfen sind diese Punkte anhand folgender Kriterien:

- Es halten sich keine Tiere in diesen Flächen auf, Toleranz 5 % bis max. 10 % der entsprechenden Tiergattung.
- Flächen sind ausgezäunt.
- Innerhalb der nicht beweidbaren Flächen sind keine Fress- und/oder Kots Spuren von Nutztieren ersichtlich.

Dem Kontrollauftrag ist ein Weideplan beigelegt. Die Kontrolle kann anhand dieses Planes vorgenommen werden. Falls der Weideplan nicht stimmt, soll der Kontrolleur diesen anpassen (siehe Kontrollpunkt «Plan Flächen»). Als weitere Kontrollhilfe dienen, falls vorhanden, der Bewirtschaftungsplan und/oder der Plan mit den Naturschutzflächen.

² Merkblatt «Verbuschung und Problempflanzen im Sömmerungsgebiet», Bezug bei AGRIDEA Lindau, Tel. 052 354 97 00, kontakt@agridea.ch, www.agridea.ch

Situation	Resultat	Bemerkungen
Die nicht beweidbaren Flächen werden nicht beweidet.	Erfüllt	
Die nicht beweidbaren Flächen werden beweidet.	Mangel	Sachverhalt beschreiben, betroffene Fläche in Plan einzeichnen und Anzahl Tiere notieren.
Tiere befinden sich auf Flächen ausserhalb des Perimeters der Alp.	Mangel	Sachverhalt beschreiben und Anzahl Tiere notieren (auch in % möglich).
Das Resultat «nicht anwendbar» nie verwenden.	Nicht anwendbar	

Bewirtschaftung von Naturschutzflächen

Allfällig vorhandene Naturschutzflächen müssen auf einem Plan eingezeichnet sein. Die Flächen sind bezüglich der Bewirtschaftung und der Auflagen zu überprüfen.

Situation	Resultat	Bemerkungen
Naturschutzflächen werden gemäss den Auflagen bewirtschaftet.	Erfüllt	
Naturschutzflächen werden nicht vorschriftsgemäss genutzt.	Mangel	Situation genau beschreiben, betroffene Flächen auf Plan eintragen.
Sömmerungsbetrieb hat keine Naturschutzflächen.	Nicht anwendbar	

Falls alpfernde Dünger zugeführt werden, ist eine kantonale Bewilligung vorhanden

Alpfernde Dünger können nur mit einer kantonalen Bewilligung zugeführt werden.

Erlaubt sind

- alpeigene Gülle,
- mineralischer Phosphor und Kali,
- Kalk,
- Mist,
- natürliche Meeresalgen.

Für die Kontrolle muss eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle vorgelegt werden. Die jährlich höchstmögliche Menge ist darin geregelt. Die Bewilligung ist spätestens nach 10 Jahren zu erneuern.

Falls die Tiere regelmässig auf den Heimbetrieb zurückkehren, darf Hofdünger (auch Gülle) ohne Bewilligung anteilmässig auf den angrenzenden Sömmerungsflächen ausgebracht werden. Die Zufuhr der Hofdünger ist in diesem Fall im Düngerjournal aufzuzeichnen.

- Wird Dünger zugeführt ist zu kontrollieren, ob im «Düngerjournal» nur gemäss kantonalem Merkblatt oder Sonderbewilligung erlaubte Dünger und Düngermengen aufgeführt sind.
- Wenn beim Betriebsrundgang die Lagerung, der Einsatz oder Spuren von anderen Düngern festgestellt werden, so ist der Kontrollpunkt «Mangel».

Situation	Resultat	Bemerkungen
Stickstoffhaltige Mineraldünger und alpfbremde Dünger werden nicht ausgebracht.	Erfüllt	
Zufuhr unerlaubter Dünger	Mangel	Art des Düngers, Herkunft und Menge notieren.
Sömmerungsbetrieb bringt keine Dünger aus.	Nicht anwendbar	

Kein stickstoffhaltiger Mineraldünger und alpfbremder flüssiger Dünger (Gülle)

Es dürfen keine stickstoffhaltigen Mineraldünger und alpfbremde flüssige Dünger ausgebracht werden.

Nicht erlaubt sind

- stickstoffhaltige Mineraldünger,
- Klärschlamm,
- alpfbremde flüssige Dünger,
- Hühnermist und Kompost.

Situation	Resultat	Bemerkungen
Düngung erfolgt mit alpeigenem Dünger.	Erfüllt	
Für die Zufuhr von alpfbremdem Dünger ist eine Bewilligung vorhanden.	Erfüllt	
Sömmerungsbetrieb führt Dünger ohne Sonderbewilligung oder unerlaubte Dünger oder unerlaubte Menge an Dünger zu.	Mangel	Art des Düngers, Herkunft und Menge notieren.
Sömmerungsbetrieb bringt keine Dünger aus.	Nicht anwendbar	

Raufutterzufuhr für witterungsbedingte Ausnahmesituationen

Zur Überbrückung witterungsbedingter Ausnahmesituationen dürfen maximal 50 kg Dürrfutter (1,5 bis 2 Klein-Heuballen) oder 140 kg Silage pro Normalstoss (NST) und Sömmerungsperiode (Faustregel: 1 Siloballe pro 5 NST) zugeführt werden.

Wird Futter zugeführt, ist die Zufuhr mit dem «Futterjournal» und den Angaben im Adressteil des Kontrollauftrages bez. der Normalstösse zu überprüfen. Wenn das Futterjournal fehlt oder unvollständig ist, so sind die zugeführten Mengen für die Beurteilung des Kontrollpunktes zu schätzen. **Hinweis:** Auch vergangene Jahre sollen überprüft werden.

Falls loses Heu vorhanden ist, fragen, woher es stammt. Sobald Heuballen vorhanden sind, ist die Menge genauer zu kontrollieren. Heu von der LN ist als Zufuhr zu betrachten, Heu von Sömmerungsflächen gilt nicht als Zufuhr.

Situation	Resultat	Bemerkungen
Zufuhr von maximal 50 kg Dürrfutter oder 140 kg Silage pro NST und Sömmerungsperiode.	Erfüllt	
Zufuhr von mehr als 50 kg Dürrfutter oder 140 kg Silage pro NST und Sömmerungsperiode.	Mangel	Effektive Menge notieren.
Das Resultat «nicht anwendbar» nie verwenden.	Nicht anwendbar	

Dürrfutterzufuhr für Milchkühe, Milchziegen und Milchschafe

Für Milchkühe, Milchziegen und Milchschafe dürfen zusätzlich maximal 100 kg Dürrfutter pro NST und Sömmerungsperiode zugeführt werden.

Wird Futter zugeführt, ist die Zufuhr mit dem «Futterjournal» und den Angaben im Adressteil des Kontrollauftrages bezüglich der verfügbaren Normalstöße für Milchkühe, Milchziegen oder Milchschafe zu überprüfen. Wenn das Futterjournal fehlt oder unvollständig ist, so sind die zugeführten Mengen für die Beurteilung des Kontrollpunktes zu schätzen. **Hinweis:** Auch vergangene Jahre sollen überprüft werden.

Situation	Resultat	Bemerkungen
Zufuhr von maximal 100 kg Dürrfutter pro NST und Sömmerungsperiode für Milchkühe, Milchziegen oder Milchschafe.	Erfüllt	
Zufuhr von mehr als 100 kg Dürrfutter pro NST und Sömmerungsperiode für Milchkühe, Milchziegen oder Milchschafe.	Mangel	Effektive Menge notieren.
Sömmerungsbetrieb hat keine Milchkühe, Milchziegen oder Milchschafe.	Nicht anwendbar	

Kraftfutterzufuhr für Milchkühe, Milchziegen oder Milchschafe

Für Milchkühe, Milchziegen oder Milchschafe dürfen maximal 100 kg Kraftfutter (ohne Mineralsalze) pro NST und Sömmerungsperiode zugeführt werden. Trockengras und Trockenmais gelten als Kraftfutter.

Wird Futter zugeführt, ist die Zufuhr mit dem «Futterjournal» und den Angaben im Adressteil des Kontrollberichtes bezüglich der verfügbaren Normalstöße für Milchkühe, Milchziegen oder Milchschafe zu überprüfen. Wenn das Futterjournal fehlt oder unvollständig ist, so sind die zugeführten Mengen für die Beurteilung des Kontrollpunktes zu schätzen. **Hinweis:** Auch vergangene Jahre sollen überprüft werden.

Situation	Resultat	Bemerkungen
Zufuhr von maximal 100 kg Kraftfutter pro NST und Sömmerungsperiode für Milchkühe, Milchziegen oder Milchschafe.	Erfüllt	
Zufuhr von mehr als 100 kg Kraftfutter pro NST und Sömmerungsperiode für Milchkühe, Milchziegen oder Milchschafe.	Mangel	Effektive Menge notieren.
Sömmerungsbetrieb hat keine Milchkühe, Milchziegen oder Milchschafe.	Nicht anwendbar	

Kraftfutterzufuhr für Schweine

Schweinen darf Kraftfutter nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte verfüttert werden.

Für die Kontrolle gelten folgende Bedingungen:

- Auf Alpen ohne Milchverarbeitung dürfen maximal zwei Schweine gehalten werden.
- Bei Schottenfütterung: Pro 1000 l Kessmilch darf höchstens ein Mastschwein oder 0,5 Galtssauen gehalten werden (Faustregel: 1 Kuh = 1 Mastschwein oder 0,5 Galtssauen).
- Bei Magermilchverwertung (alle Milch wird zentrifugiert): Pro Kuh dürfen 2 Mastschweine oder 1 Galtssau gehalten werden.
- Bei überbetrieblicher Milchverwertung kann der Gesamtkuhbestand beigezogen werden, sofern die anfallenden Hofdünger umweltverträglich verteilt werden.
- Pro Schwein dürfen max. 195 kg Kraftfutter pro Sömmerungsperiode zugeführt werden.
- Die Zufuhr ist mit dem «Futterjournal» zu überprüfen. Wenn das Futterjournal fehlt oder unvollständig ist, so sind die zugeführten Mengen für die Beurteilung des Kontrollpunktes zu schätzen.

Beachte: Kontrolle der Ergänzungsfuttermittelvorräte ist schwierig, da im Normalfall die Vorräte nicht für die ganze Alpzeit gelagert werden.

Situation	Resultat	Bemerkungen
Zufuhr von maximal 195 kg Kraftfutter pro Schwein und Sömmerungsperiode.	Erfüllt	
Zufuhr von mehr als 195 kg Kraftfutter pro Schwein und Sömmerungsperiode.	Mangel	Effektive Menge notieren.
Auf Alpen ohne Milchverarbeitung werden mehr als 2 Schweine gehalten.	Mangel	Anzahl Schweine notieren.
Es werden mehr Mastschweine oder Galtsauen gehalten als nach Faustregel zulässig.	Mangel	Anzahl Schweine notieren.
Sömmerungsbetrieb hat keine Schweine.	Nicht anwendbar	

Problempflanzen

Problemunkräuter wie Kreuzkräuter, weisser Germer, Blacken und Ackerkratzdisteln müssen bekämpft werden. Primär ist das Absamen und damit die Ausbreitung von Problempflanzen zu verhindern. Die Bekämpfung von Problempflanzen hat insbesondere auf guten Weideflächen zu erfolgen.

An der Kontrolle ist zu prüfen, ob etwas gegen die Ausbreitung unternommen wird und ob diese Massnahmen erfolgsversprechend sind. Einzelstockbehandlungen sind erlaubt, Flächenbehandlungen benötigen eine Bewilligung der kantonalen Fachstelle.

Falls Problempflanzen vorhanden sind, soll die Situation vor Ort beurteilt werden und die Verhältnisse dokumentiert werden. Ein Hilfsmittel dazu ist der Leitfaden «Verbuschung und Problempflanzen im Sömmerungsgebiet»³.

Hinweis: Eine allfällige Folgekontrolle der beanstandeten Teilfläche(n) wird durch den Auftraggeber im Zeitraum von zwei bis vier Jahren festgelegt.

Situation	Resultat	Bemerkungen
Keine Verunkrautung der Weiden vorhanden (sachgemässe Bewirtschaftung).	Erfüllt	
Betrieb unternimmt die notwendigen Massnahmen, um die Ausbreitung von Problempflanzen zu verhindern.	Erfüllt	
Problemunkräuter werden gar nicht oder nicht sachgemäss bekämpft. Die Ausbreitung der Problempflanzen wird nicht oder zu wenig verhindert.	Mangel	Problempflanzen und betroffene Fläche notieren.
Das Resultat «nicht anwendbar» nie verwenden.	Nicht anwendbar	

Herbizideinsatz

Einzelstockbehandlungen sind erlaubt. Auf Gesuch hin sind Flächenbehandlungen unter folgenden Bedingungen möglich:

- Kantonale Fachstelle erstellt Sanierungsplan.
- Plan hält zu behandelnde Fläche fest.
- Herbizideinsatz ist nur auf festgelegter Fläche bewilligt.
- Es ist nur eine Behandlung pro Fläche erlaubt.

³ Merkblatt «Verbuschung und Problempflanzen im Sömmerungsgebiet», Bezug bei AGRIDEA Lindau, Tel. 052 354 97 00, kontakt@agridea.ch, www.agridea.ch

- Die Person, welche die Behandlung ausführt, muss die Fachbewilligung für Pflanzenschutzmittel haben.
- Im Sanierungsplan ist die zukünftige Nutzung definiert.

Solange die Praxistauglichkeit des Einsatzes von detektionsbasierten, selektiven Applikationen (z. B. ARA Ecorobotix) auf Sömmerungsflächen nicht nachgewiesen ist, sind solche Verfahren nicht als Einzelstockbehandlung einzustufen. Eine Bewilligung des Einsatzes durch den Kanton wird deshalb vorausgesetzt.

Auf dem Betriebsrundgang und aufgrund der Aussagen des Bewirtschafter muss festgestellt werden, ob Flächenbehandlungen mit Herbiziden stattgefunden haben und wenn ja, ob die Bewilligungen der kantonalen Fachstelle eingeholt wurden.

Situation	Resultat	Bemerkungen
Es wurden keine Flächenbehandlungen mit Herbiziden durchgeführt.	Erfüllt	
Es wurden Flächenbehandlungen mit Herbiziden durchgeführt und die Bewilligung der kantonalen Fachstelle kann vorgewiesen werden.	Erfüllt	Bewilligung ist vorhanden.
Es wurden Flächenbehandlungen ohne Bewilligung der kantonalen Fachstelle durchgeführt.	Mangel	Bewilligung fehlt. Betroffene Fläche notieren.
Das Resultat «nicht anwendbar» nie verwenden.	Nicht anwendbar	

Bewirtschaftungsplan eingehalten

Falls ein Bewirtschaftungsplan vorhanden, respektive gefordert ist (gemäss Angaben auf dem Kontrollauftrag), so sind die darin festgehaltenen Auflagen soweit als möglich zu kontrollieren.

Der Bewirtschaftungsplan folgende Angaben machen:

- die beweidbaren Flächen und die Flächen, die nicht beweidet werden dürfen
- die vorhandenen Pflanzengesellschaften, deren Beurteilung und die Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung
- die Nettoweidefläche
- das geschätzte Ertragspotenzial
- die Eignung der Flächen für die Nutzung mit den verschiedenen Tierkategorien

Der Bewirtschaftungsplan legt folgendes fest:

- welche Flächen mit welchen Tieren beweidet werden sollen
- die entsprechenden Bestossungszahlen und die Sömmerungsdauer
- das Weidesystem
- die Verteilung der alpeigenen Dünger
- eine allfällige Ergänzungsdüngung
- eine allfällige Zufütterung von Rau- und Kraftfutter
- einen allfälligen Sanierungsplan für die Bekämpfung von Problempflanzen
- allfällige Massnahmen zur Verhinderung der Verbuschung oder Vergandung
- Aufzeichnungen über Bestossung, Düngung und allenfalls Zufütterung sowie über die Bekämpfung von Problempflanzen

Der Bewirtschaftungsplan muss von Fachleuten erstellt werden, die vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin unabhängig sind.

Situation	Resultat	Bemerkungen
Die Auflagen im Bewirtschaftungsplan werden eingehalten.	Erfüllt	
Die Auflagen im Bewirtschaftungsplan werden nicht eingehalten.	Mangel	Auflagen notieren, die nicht eingehalten werden.
Gemäss Kontrollauftrag ist kein Bewirtschaftungsplan vorhanden.	Nicht anwendbar	

Angepasste Nutzungsintensität

Die Nutzungsintensität ist so angepasst, dass keine bipolare Entwicklung der Weiden stattfindet, d. h. das gewisse Weiden auf der Alp übernutzt und andere Weiden unternutzt werden.

Situation	Resultat	Bemerkungen
Die Nutzungsintensität ist auf der gesamten Alp angepasst.	Erfüllt	
Teilflächen sind übernutzt, andere Teilflächen sind unternutzt.	Mangel	Übernutzte und unternutzte Teilflächen notieren.
Das Resultat «nicht anwendbar» nie verwenden.	Nicht anwendbar	

Keine ökologischen Schäden

Die Bewirtschaftung (Weideführung, Düngung, Zufuhr von Futter) muss so erfolgen, dass ökologische Schäden vermieden werden.

Situation	Resultat	Bemerkungen
Die Bewirtschaftung ist so angepasst, dass keine ökologischen Schäden stattfinden.	Erfüllt	
Ökologische Schäden oder unsachgemässe Bewirtschaftung	Mangel	Art der ökologischen Schäden notieren.

2.3.4 Bewirtschaftungsanforderungen für Schafweiden mit ständiger Behirtung

Im Kontrollauftrag ist ersichtlich, ob die Alp über Normalstösse für Schafe verfügt. Für die Beurteilung der Kontrollpunkte muss, wenn vorhanden, das Weidejournal und der Weideplan zu Hilfe gezogen werden.

Situation	Resultat	Bemerkungen
Sömmerungsbetrieb verfügt nicht über Normalstösse für Schafe (vgl. Kontrollauftrag und Adressenteil des Kontrollberichtes).	Nicht anwendbar	

Herdenführung

Situation	Resultat	Bemerkungen
Die Herdenführung erfolgt durch einen Hirten oder eine Hirtin mit Hunden.	Erfüllt	
Keine Herdenführung durch einen Hirten oder eine Hirtin mit Hunden.	Mangel	

Tägliche Führung der Herde

Situation	Resultat	Bemerkungen
Die Herde wird täglich auf einen vom Hirten oder von der Hirtin ausgewählten Weideplatz geführt.	Erfüllt	
Keine tägliche Führung der Herde auf einen vom Hirten oder von der Hirtin ausgewählten Weideplatz.	Mangel	

Weidesektoren

Situation	Resultat	Bemerkungen
Die Weidefläche ist in Sektoren aufgeteilt.	Erfüllt	
Keine Aufteilung der Weidefläche in Sektoren.	Mangel	

Aufenthaltsdauer

Die Aufenthaltsdauer im gleichen Sektor beziehungsweise auf der gleichen Weidefläche darf nicht länger als zwei Wochen sein. Dieser Punkt ist mit dem Weidejournal und dem Weideplan zu beurteilen.

Situation	Resultat	Bemerkungen
Die Aufenthaltsdauer übersteigt im gleichen Sektor beziehungsweise auf der gleichen Weidefläche zwei Wochen nicht.	Erfüllt	
Die Aufenthaltsdauer übersteigt im gleichen Sektor beziehungsweise auf der gleichen Weidefläche zwei Wochen.	Mangel	

Pause zwischen zwei Beweidungen

Dieselbe Fläche darf frühestens nach vier Wochen wieder beweidet werden. Dieser Punkt ist mit dem Weidejournal und dem Weideplan zu beurteilen.

Situation	Resultat	Bemerkungen
Dieselbe Fläche wird frühestens nach vier Wochen wieder beweidet.	Erfüllt	
Dieselbe Fläche wird innerhalb von vier Wochen wieder beweidet.	Mangel	

Ständige Behirtung

Situation	Resultat	Bemerkungen
Die Herde ist ununterbrochen behirtet.	Erfüllt	
Die Herde ist nicht ununterbrochen behirtet.	Mangel	

Übernachtungsplätze

Situation	Resultat	Bemerkungen
Die Auswahl und Nutzung der Übernachtungsplätze erfolgt so, dass ökologische Schäden vermieden werden.	Erfüllt	
Die Auswahl und Nutzung der Übernachtungsplätze erfolgt nicht so, dass ökologische Schäden vermieden werden.	Mangel	

Beweidung nach Schneeschmelze

Situation	Resultat	Bemerkungen
Die Beweidung erfolgt frühestens 20 Tage nach der Schneeschmelze.	Erfüllt	
Die Beweidung erfolgt vor 20 Tagen nach der Schneeschmelze.	Mangel	

Kunststoffweidenetze

Kunststoffweidenetze dürfen nur für die Einzäunung der Übernachtungsplätze sowie in schwierigem Gelände oder bei hohem Weidedruck für die Unterstützung der Weideführung während der zugelassenen Aufenthaltsdauer verwendet werden. Nach dem Wechsel der Koppel sind die Kunststoffweidenetze jeweils umgehend zu entfernen.

Situation	Resultat	Bemerkungen
Richtiger Umgang mit Kunststoffweidenetzen	Erfüllt	
Kein richtiger Umgang mit Kunststoffweidenetzen	Mangel	

2.3.5 Bewirtschaftungsanforderungen für Schafweiden mit Umtriebsweide

Im Kontrollauftrag ist ersichtlich, ob die Alp über Normalstösse für Schafe verfügt. Für die Beurteilung der Kontrollpunkte muss, wenn vorhanden, das Weidejournal und der Weideplan zu Hilfe gezogen werden. Die Koppeln sind auf einem Plan festgehalten.

Situation	Resultat	Bemerkungen
Sömmerungsbetrieb verfügt nicht über Normalstösse für Schafe (vgl. Kontrollauftrag und Adressteil des Kontrollberichtes).	Nicht anwendbar	

Ist der Normalbesatz für Schafe für «Umtriebsweide» verfügt, so sind folgende Punkte zu prüfen:

Beweidung in Koppeln

Situation	Resultat	Bemerkungen
Die Beweidung erfolgt während der gesamten Sömmerungsdauer in Koppeln, die eingezäunt oder natürlich klar abgegrenzt sind.	Erfüllt	
Die Beweidung erfolgt nicht während der gesamten Sömmerungsdauer in Koppeln, die eingezäunt oder natürlich klar abgegrenzt sind.	Mangel	

Regelmässiger Umtrieb

Situation	Resultat	Bemerkungen
Die Koppeln werden angepasst genutzt (gleichmässige Beweidung ohne Übernutzung von einzelnen Sektoren oder Teilflächen).	Erfüllt	
Die Koppeln werden nicht angepasst genutzt (gleichmässige Beweidung ohne Übernutzung von einzelnen Sektoren oder Teilflächen).	Mangel	

Aufenthaltsdauer

Situation	Resultat	Bemerkungen
Der Umtrieb erfolgt regelmässig in Berücksichtigung der Koppelfläche, Bestossung und Standortbedingungen.	Erfüllt	
Der Umtrieb erfolgt nicht regelmässig in Berücksichtigung der Koppelfläche, Bestossung und Standortbedingungen.	Mangel	

Pause zwischen zwei Beweidungen

Situation	Resultat	Bemerkungen
Dieselbe Koppel wird während höchstens zwei und frühestens wieder nach vier Wochen beweidet.	Erfüllt	
Dieselbe Koppel wird nicht während höchstens zwei und frühestens wieder nach vier Wochen beweidet.	Mangel	

Beweidung nach Schneeschmelze

Situation	Resultat	Bemerkungen
Die Beweidung erfolgt frühestens 20 Tage nach der Schneeschmelze.	Erfüllt	
Die Beweidung erfolgt vor 20 Tage nach der Schneeschmelze.	Mangel	

Kunststoffweidenetze

Kunststoffweidenetze dürfen nur für die Einzäunung der Übernachtungsplätze sowie in schwierigem Gelände oder bei hohem Weidedruck für die Unterstützung der Weideführung während der zugelassenen Aufenthaltsdauer verwendet werden. Nach dem Wechsel der Koppel sind die Kunststoffweidenetze jeweils umgehend zu entfernen.

Situation	Resultat	Bemerkungen
Richtiger Umgang mit Kunststoffweidenetzen	Erfüllt	
Kein richtiger Umgang mit Kunststoffweidenetzen	Mangel	

Herdenschutz vorhanden, falls Gesuch für Umtriebsweide mit Herdenschutz

Falls Umtriebsweide mit Herdenschutz angemeldet ist, müssen Massnahmen zum Schutz der Herde umgesetzt sein, d. h. mindestens ein Herdenschutzhund im Einsatz sein.

Situation	Resultat	Bemerkungen
Herdenschutz vorhanden, falls Gesuch für Umtriebsweide mit Herdenschutz.	Erfüllt	
Herdenschutz nicht vorhanden, falls Gesuch für Umtriebsweide mit Herdenschutz.	Mangel	

2.4 Einhaltung Tierschutzgesetzgebung

Werden auf der Kontrolle Tierschutzmängel (baulich/qualitativ) festgestellt, ist die Kontrollstelle nach der Kontrolle so schnell als möglich telefonisch zu informieren. Mängel sind im Kontrollpunkt «Einhaltung Tierschutzgesetzgebung» zu notieren.

2.5 Einhaltung Gewässerschutzgesetzgebung

Wird bei der Kontrolle eine akute Gefahr einer Gewässerverschmutzung festgestellt, ist umgehend die Kontrollstelle zu informieren. Mängel sind im Kontrollpunkt «Einhaltung Gewässerschutzgesetzgebung» zu notieren.

2.6 Weitere landwirtschaftsrelevante gesetzliche Vorschriften

Verstösse gegen die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung sowie die Umweltgesetzgebung sind in den Kontrollpunkten «Einhaltung Umweltgesetzgebung» bzw. «Einhaltung Natur- und Heimatschutzgesetzgebung» zu notieren.

3 Kürzungen der Direktzahlungen

Falls bereits während der Kontrolle die Kürzungen der Beiträge festgehalten werden, muss dies gemäss Anhang 8 der Direktzahlungsverordnung erfolgen.